

Nutzungsordnung

Zwischen

der Gemeinde Schulzendorf,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus Mücke,
nachstehend **Gemeinde** genannt

und dem Verein

„Sportverein Schulzendorf“ e.V.,
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang Schröder und Frank
Hartmann, Vorsitzender Abteilung Volleyball, nachstehend **Verein** genannt

wird folgende Nutzungsordnung geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Überlassung und Nutzung der Beachvolleyballanlage in Schulzendorf, August-Bebel-Straße Nr. 70, an Dritte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung erhoben.
- (2) Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Gesamtspielfläche des Nutzungsobjektes „Beachvolleyballanlage“.

Darin nicht eingeschlossen ist die Nutzung von Umkleieräumen und öffentlichen Toiletten des Sportgeländes der Sportgemeinschaft Schulzendorf e.V.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die in § 1 genannte Gesamtspielfläche oder eine Teilspielfläche des Nutzungsobjektes mietet.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Nach dieser Nutzungsordnung werden Gebühren für die Nutzung der Beachvolleyballanlage mit Nebenanlagen einschließlich Vor- und Nachbereitungszeiten je Zeitstunde erhoben.
- (2) Für die Nutzung der Spielfläche zu nicht kommerziellen Zwecken beträgt die Gebühr:
 - für einen Beachplatz: 15 € je Stunde
 - für zwei Beachplätze: 30 € je Stunde
- (3) Die Gebühr nach Abs. 2 wird für Trainingszeiten wie folgt festgesetzt:
 1. gebührenfrei für Nutzer im Alter bis zu 16 Jahren.
 2. 50 % für Nutzer im Alter von 16 bis 18 Jahren.
 3. 50 % für Nutzer im Alter über 18 Jahre, soweit sie Mitglied in einem gemeinnützigen, ortsansässigen Sportverein sind.
 4. 100 % für sonstige Nutzer.

Für Turniere und Spiele im Kinder- und Jugendbereich an Wochenenden sind 50 % der Gebühr zu zahlen.

- (4) Für die Nutzung der Spielfläche zu anderen als sportlichen Zwecken beträgt die Gebühr:
- für das gesamte Nutzungsobjekt: 30 € je Stunde.

§ 4

Entstehen, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden grundsätzlich spätestens 5 Werktage vor Nutzungsbeginn fällig, bzw. bei laufender Nutzung entsprechend dem Vertrag. Sie sind bis zu diesem Tage auf das Konto des SVS e.V. zu überweisen.
- (2) Für ausnahmsweise kurzfristige bzw. am Veranstaltungstag beantragte Termine entfällt die Zahlungsfrist des § 4 (1). Der Antrag wird vor Beginn der Veranstaltung an den Vorsitzenden oder seine Vertreter übergeben.
- (3) Werden vereinbarte Termine nicht vom Nutzungsberechtigten wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Langfristig beantragte Termine können in begründeten Fällen bis zu 1 Woche vor dem Termin ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr zurückgezogen werden.
- (4) Bei Verlust der Nutzungsberechtigung durch Verstoß gegen die Nutzungssatzung für die Sportanlage ist die Gebühr für die beantragten Stunden zu entrichten. Sollte der Termin für diese Stunden neu vergeben werden, kann die Gebühr erlassen werden.

§ 5

Gebührenbefreiung

Grundsätzlich gibt es keine Gebührenbefreiung bzw. –reduzierung. Ausnahmen sind mit dem Vorstand des Sportvereines abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren.

§ 6

Schadenshaftung


Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch seine Nutzung bzw. die seiner Gäste bei den Sportveranstaltungen entstehen und nicht auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, in vollem Umfang.

§ 7


In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 12.07.2013 in Kraft.

Schulzendorf, den 12.07.2013



Gemeinde Schulzendorf



Sportverein Schulzendorf e.V.